



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 42 (S. 728-738)
Titel	Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung
Ordnungsnummer	
Datum	02.07.1967

[S. 728] Art. I

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 wird wie folgt geändert:

§ 48. Dem Obergericht steht zu:

...

3. die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Handelsgerichtes und der Anklagekammer;

§ 57. Das Geschworenengericht besteht aus dem Gerichtshof und den Geschworenen.

§ 59 wird aufgehoben.

§ 60. Die Geschworenenbank wird mit neun Geschworenen besetzt.

§ 61. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Präsidenten des Geschworenengerichtes. Über Protokollberichtigungsbegehren und Erläuterungsgesuche entscheidet der Gerichtshof.

Weitere Beschlüsse, die nach Beendigung des Verfahrens erforderlich werden, fasst das Obergericht.

§ 151 Absatz 4. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über den Schuldspruch des Geschworenengerichtes.

§ 155. Es ist den Parteien untersagt, bei Richtern, Geschworenen und Kanzleibeamten Privatbesuche zu machen, um // [S. 729] sie von ihrer Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen.

§ 174 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 203. Dem Angeklagten, dem Privatstrafkläger und der Anklagebehörde werden Urteile in Strafsachen unverzüglich nach der mündlichen Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitgeteilt. Überdies wird ihnen von allen Urteilen und Erledigungsbeschlüssen eine vollständige Ausfertigung zugestellt.

Der Geschädigte erhält eine schriftliche Mitteilung des Entscheides hinsichtlich seines Zivilanspruches im Dispositiv, in vollständiger Ausfertigung nur auf Verlangen.

In Ehrverletzungssachen wird der Anklagebehörde nur nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten eine vollständige Ausfertigung zugestellt.

Art. II

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:



§ 195 Absatz 2. Im Verfahren vor Geschworenengericht entscheidet der Gerichtshof. Er ist dafür vollständig zu besetzen.

§ 198 a. Bei Zulassung der Anklage beschliesst die Anklagekammer deren Überweisung an das Geschworenengericht oder an das Obergericht nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Angeklagte wird dem Geschworenengericht überwiesen, wenn er den eingeklagten Sachverhalt nicht anerkennt.
2. Der Angeklagte wird dem Obergericht überwiesen,
 - a) wenn er den eingeklagten Sachverhalt anerkennt und sich schuldig erklärt oder
 - b) wenn die Bestreitung nur solche Teile der Anklage oder des Deliktbetrages betrifft, die an sich die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes nicht begründen.
// [S. 730]
3. Der Angeklagte hat die Wahl zwischen Geschworenengericht und Obergericht,
 - a) wenn er lediglich die rechtliche Würdigung des anerkannten eingeklagten Sachverhaltes bestreitet oder
 - b) wenn er den eingeklagten Straftatbestand zwar anerkennt, jedoch eine Qualifikation dieses Straftatbestandes, die im Rahmen des gleichen Artikels des Schweizerischen Strafgesetzbuches einen besonderen Strafrahmen begründet, bestreitet.

Die Wahl des Gerichtes gemäss Ziffer 3 ist unwiderruflich. Die einmal begründete Zuständigkeit des Geschworenengerichtes ist endgültig.

Erhebt der Angeklagte keine Einwendungen und spricht er sich über Schuldfrage und Wahl des Gerichtes nicht aus, so entscheidet die Anklagekammer auf Grund der Untersuchungsakten über die Überweisung an Geschworenengericht oder Obergericht.

§ 206 a. Der Präsident kann unter Anzeige an die Parteien von Amtes wegen die Abnahme weiterer Beweise anordnen.

§ 207. Spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt des Geschworenengerichtes ermittelt der Präsident nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlicher Sitzung und im Beisein des Gerichtsschreibers durch das Los aus allen auf der Urliste enthaltenen Namen achtundzwanzig Geschworene (Sitzungsliste).

Die Ausgelosten werden benachrichtigt.

§ 209. Die Namen der Mitglieder des Gerichtshofes, der ausgelosten Geschworenen und des Gerichtsschreibers werden den Parteien bekanntgegeben.

§ 210. Der Ankläger und der Angeklagte sind berechtigt, innert sieben Tagen seit dieser Bekanntgabe je vier Geschworene ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sind mehrere Personen zusammen angeklagt, so können sie sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes verständigen oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders aus- // [S. 731] üben. In beiden Fällen dürfen nicht mehr als acht Geschworene abgelehnt werden. Nötigenfalls bestimmt das Los die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten die Ablehnung vorzubringen haben.

Über Streitigkeiten, die zwischen den Angeklagten über die Ausübung des Ablehnungsrechtes entstehen, entscheidet der Präsident des Geschworenengerichtes.

§ 211. Ausstandsbegehren nach §§ 112–114 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegen Mitglieder des Gerichtshofs, Geschworene und den Gerichtsschreiber sind ebenfalls



binnen sieben Tagen, von der Bekanntgabe oder von der späteren Kenntnis des Ausstandsgrundes an gerechnet, beim Präsidenten des Geschworenengerichtes anzubringen.

Über den Ausstand von Geschworenen entscheidet der Gerichtshof, über den Ausstand von Mitgliedern des Gerichtshofes oder des Gerichtsschreibers das Obergericht.

§ 212 wird aufgehoben.

§ 213. Beträgt die Zahl der nicht abgelehnten und nicht vom Ausstand betroffenen Geschworenen mehr als zwölf, so werden mindestens sechs Tage vor dem Zusammentritt des Geschworenengerichtes zwölf von ihnen durch den Präsidenten im Beisein des Gerichtsschreibers ausgelost und unverzüglich zur Sitzung eingeladen (Spruchliste).

§ 214 Absatz 1. Reicht die Zahl der Geschworenen zur Bildung einer Spruchliste für alle zur Verhandlung kommenden Prozesse nicht aus, so werden für einzelne Fälle besondere Spruchlisten gebildet.

§ 216 Absatz 1. Bei Beginn der Verhandlungen des Geschworenengerichtes bezeichnet der Präsident aus den einberufenen Geschworenen durch das Los diejenigen neun, welche bei der Beurteilung der vertagten Fälle mitzuwirken haben.

§ 217 wird aufgehoben.

§ 218. Steht für einen einzelnen Fall die erforderliche Zahl von Geschworenen nicht mehr zur Verfügung, so lost der // [S. 732] Präsident aus den Ersatzmännern und allenfalls aus der Sitzungsliste oder der Urliste die dreifache Zahl der fehlenden Geschworenen aus.

Jede Partei kann einen Drittel der Ausgelosten ohne Anführung von Gründen ablehnen. Der Präsident setzt den Parteien für die Ablehnung und für allfällige Ausstandsbegehren eine kurze Frist an und ergänzt die Geschworenenbank durch das Los.

§ 219. Die Geschworenen nehmen ihre Plätze in der Reihenfolge ein, in welcher sie ausgelost worden sind.

§ 220. Hierauf schreitet der Präsident des Geschworenengerichtes zur Abnahme des Gelübdes.

Das Gelübde lautet:

«Ihr gelobet, mit der grössten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen, bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennutz noch durch Schwäche, weder durch Furcht noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung noch durch Hass Euch leiten zu lassen, weder die öffentlichen Interessen noch diejenigen des Angeklagten preiszugeben, Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen und das Gesetz zu gründen und Euerem Gewissen und Euerer Überzeugung gemäss mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu urteilen, die einem freien und rechtschaffenen Menschen geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit niemandem Rücksprache zu nehmen, bevor Euer Spruch eröffnet sein wird; endlich die Art, wie gestimmt wurde, geheim zu halten.»

Die Geschworenen sprechen die Worte nach:

«Ich gelobe es.»



Bei der Abnahme des Gelübdes erheben sich alle Anwesenden.

§ 220 a. Die Geschworenen sind verpflichtet, über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen, über die Beratung und über die Abstimmung jederzeit das Geheimnis zu wahren. Der Präsident macht sie darauf auf- // [S. 733] merksam, dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320 Ziffer 1 StGB mit Gefängnis oder Busse geahndet wird.

§ 221. Verweigert ein Geschworener das Gelübde, so wird er bestraft, wie wenn er ausgeblieben wäre, und es tritt ein anderer an seine Stelle.

Titel vor § 225: «b) Verhandlung».

§ 225. Bei der Eröffnung der Verhandlung muss das Gericht vollständig besetzt sein.

§ 227. Über Vor- und Zwischenfragen entscheidet der Gerichtshof, über die Erhebung weiterer Beweise das Gericht.

§ 230 wird aufgehoben.

§ 231. Der Gerichtsschreiber verliert die Anklageschrift und den Zulassungsbeschluss der Anklagekammer. Jedes Mitglied des Gerichtes erhält eine Abschrift der Anklageschrift.

Der Präsident befragt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und den Gegenstand der Anklage. Dabei kann er ausnahmsweise einzelne Mitangeklagte vorübergehend von den Verhandlungen ausschliessen.

§ 239 a. Die von Amtes wegen anzuhörenden Zeugen werden durch den Präsidenten einvernommen. Die Parteien sind berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.

§ 239 b. Minderjährige werden ausschliesslich durch den Präsidenten einvernommen. Den Parteien steht das Recht zu, im Anschluss an die Einvernahme durch den Präsidenten Ergänzungsfragen stellen zu lassen.

§ 244. Gegenstände, welche zu den Akten gebracht worden sind und die auf die eingeklagte strafbare Handlung hinweisen, sind während der Verhandlung vorzulegen. Beweisurkunden sind zu verlesen oder allenfalls zu erläutern.

§ 247. Nach der Beweisverhandlung begründet der Ankläger die Anklage und stellt seine Anträge zur Straffrage und zu den Nebenpunkten. // [S. 734]

Mit Bewilligung des Gerichtshofes kann er seine Anklage berichtigen. Gegenstand der berichtigten Anklage können jedoch nur ursprünglich eingeklagte Handlungen und Unterlassungen bilden.

Der Ankläger darf sich eines Antrages zur Schuldfrage enthalten oder Freispruch beantragen.

§ 248. Dem Geschädigten steht hinsichtlich des Schadenersatzes das Wort zu.

Der Staatsanwalt kann die Wahrung der Interessen des Geschädigten auf dessen Antrag übernehmen.

§ 249. Alsdann erhält der Verteidiger das Wort. Der Ankläger und der Geschädigte können erwidern. Dem Verteidiger steht der letzte Vortrag zu.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

250. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gerichtshof anordnen, dass nach Durchführung des Beweisverfahrens zuerst nur über die Schuldfrage verhandelt und beraten wird.



In diesem Fall wird der Entscheid des Gerichtes über die Schuldfrage sofort eröffnet. Er kann jedoch erst nach Erlass des Urteils weitergezogen werden.

Anschliessend wird über die Straffrage und die Nebenpunkte verhandelt und beraten. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung ist nicht an die Frist von § 184 gebunden.

Titel «c) Rechtsbelehrung und Fragestellung» und §§ 251–259 werden aufgehoben.

Titel vor § 260: «c) Beratung und Urteil».

§ 260. Nach Beendigung der Verhandlung ziehen sich die Mitglieder des Gerichtes, die daran teilgenommen haben, mit dem Gerichtsschreiber zur geheimen Beratung und Urteilsfällung zurück.

§ 261. Der Präsident leitet Beratung und Abstimmung. Er erläutert dem Gericht die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen. // [S. 735]

§ 262. Bei Beratung und Abstimmung sind namentlich folgende Fragen getrennt zu behandeln:

1. Welche Handlungen und Unterlassungen fallen dem Angeklagten zur Last?
2. Unter welche Straftatbestände fallen diese Handlungen und Unterlassungen?
3. Bestehen Straf- oder Schuldausschliessungsgründe?
4. Sind Gründe für eine Strafmilderung oder Strafschärfung gegeben?
5. Welche Strafe ist angemessen? Sind Massnahmen anzuordnen? Sind Nebenstrafen auszufällen?
6. Wie ist die Schadenersatzklage zu beurteilen?
7. Wie sind die Kosten festzusetzen und aufzuerlegen, und welche Verfahrensentzündungen sind auszurichten?

§ 263. In der Beratung haben die Geschworenen das Recht, sich vor den Mitgliedern des Gerichtshofes zu äussern.

Die Mitglieder des Gerichtshofes beantworten die von den Geschworenen gestellten Fragen.

§ 264. Die in der Verhandlung vorgelegten Gegenstände und die dort verlesenen Schriftstücke stehen den Mitgliedern des Gerichtes während der Beratung zur Verfügung. Im übrigen dürfen die Mitglieder des Gerichtes in der Beratung nur ihre eigenen Aufzeichnungen benützen.

§ 265. Die Abstimmung erfolgt offen. Zuerst geben die Geschworenen in der Reihenfolge ihrer Auslosung, nachher die Mitglieder des Gerichtshofes, zuletzt der Präsident die Stimme ab.

§ 266. Für die Bejahung der Schuldfrage ist eine Mehrheit von mindestens acht Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden.

Bei gleichgeteilten Stimmen, oder wenn das vorgeschriebene Mehr nicht erreicht wird, macht diejenige Ansicht Recht, welche für den Angeklagten günstiger ist. // [S. 736]

§§ 267–275 werden aufgehoben.

§ 465 b Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 468 b Absatz 2 wird aufgehoben.



Art. III

Es werden die nachstehenden Ausdrücke eingesetzt:

A. Im Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911:

1. «Geschworenengericht» anstelle «Schwurgericht» in § 33, § 45, § 46, Titel vor § 57, § 69, § 70, § 71 Ingress, Ziffer 15 und 33, § 92, § 93, § 112, § 129, § 165, § 227, § 245;
2. «Sitzung des Geschworenengerichtes» anstelle «Schwurgerichtssitzung» in § 58;
3. «Sachen des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliche Fälle» oder «schwurgerichtliche Sachen» in § 48 Ziffer 4, § 54, § 227;
4. «Urteil des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliches Urteil» in § 112;
5. «Zuständigkeit des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliche Zuständigkeit» in § 71 Ziffer 34.

B. Im Gesetz betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919: (Strafprozessordnung):

1. «Geschworenengericht» anstelle «Schwurgericht» in § 11, § 174, Titel vor § 198, § 203, § 204, § 208, § 215, § 278, § 294, § 304, § 306, § 307, § 428;
2. «Präsident des Geschworenengerichtes» anstelle «Schwurgerichtspräsident» in § 200, § 205, § 306;
3. «Sitzung» anstelle «Schwurgerichtssitzung» in § 222;
4. «Sachen des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliche Fälle» oder «schwurgerichtliche Sachen» in § 13, § 18, § 37, § 47, § 48, § 51, § 165, § 454;
5. «Sache des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliche Sache» in § 38; // [S. 737]
6. «Gericht» anstelle «Geschworene» in § 232;
7. «Zuständigkeit des Geschworenengerichtes» anstelle «schwurgerichtliche Zuständigkeit» in § 402 Ziffer 5;
8. «Gerichtshof» anstelle «Gericht» in § 228, 243;
9. «das Gericht» anstelle «Richter und Geschworene» in § 229;
10. «Mitgliedern des Gerichtes» anstelle «Richtern und Geschworenen» in § 239;
11. «Mitglied des Gerichtshofes» anstelle «Richter» in § 226.

Art. IV

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 122 Absatz 1. Für die kantonale Rechtspflege wählt jede Gemeinde auf je 1000 Einwohner einen Geschworenen. Bruchzahlen von 500 und mehr werden voll gerechnet. Jede Gemeinde hat mindestens einen Geschworenen zu wählen.

Art. V

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen
Volksabstimmung vom 2. Juli 1967,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	276774
Eingegangene Stimmzettel	141096
Annehmende Stimmen	97236
Verwerfende Stimmen	29811
Ungültige Stimmen	18
Leere Stimmen // [S. 738]	14031

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung» wird als vom Volke
angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der I. Vizepräsident:

H. Storrer

Der Sekretär

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]